



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/ST 4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen
und Fahrzeugtechnik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT- 170.706/0010- II/ST4/2010	UV-GSt/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	30.07.2012

VO der BMVIT, mit der die Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung geändert wird (10. Novelle zur FSG-DV)

Durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf werden Detailregelungen der 3. Führerscheinrichtlinie umgesetzt. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen wurden bereits mit der 14. FSG-Novelle beschlossen; die wichtigsten Regelungen betrafen die Einführung der neuen Führerscheinklassen A1 und D1 sowie der Lenkberechtigung für die Klasse AM anstelle des bisherigen Mopedausweises, die Neugestaltung des Zugangs zu Kraffträdern der Klassen AM, A1, A2, A sowie die Befristung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F mit 15 Jahren. Die vorliegende Verordnung enthält im Wesentlichen die näheren Regelungen betreffend Zahlencodes, Antragsformulare und das Führerscheindokument und der Neuregelung der Mehrphasenausbildung für die Klasse A. Diese Änderungen sollen gemeinsam mit den Bestimmungen der 14. FSG-Novelle mit 19.1.2013 in Kraft treten.

Seitens der Bundesarbeitskammer (BAK) wird gegen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich kein Einwand erhoben. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 3 (§ 2 Abs 4):

In den Erläuterungen wird angeführt, dass die Codes 112 und 113 entfallen können, weil sie infolge „der bestehenden Berufskraftfahrerausbildung (Code 95)“ obsolet geworden sind.

Die BAK weist darauf hin, dass Code 95 nichts mit der Berufskraftfahrerausbildung zu tun hat, die nur durch eine Lehrabschlussprüfung zu erwerben ist. Code 95 bestätigt nur, dass der Kraftfahrer Inhaber eines Befähigungsnachweises im Sinne der EG-Richtlinie 2003/59 ist. Nur in bestimmten Fällen ist die Berufskraftfahrerausbildung auf diesen Befähigungsnachweis anrechenbar.

Zu Z 14 (§ 8 Abs 4):

Gemäß neuem dritten Satz sollen nunmehr Lenkberechtigungen der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE (D1E) mit 5 Jahre befristet werden.

Dieser Satz scheint nicht in Einklang mit der gesetzlichen Regelung des neuen § 17a Abs 2 FSG zu stehen. Dort ist bereits festgesetzt, dass Lenkberechtigungen der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE (D1E) nur für 5 Jahre erteilt werden, jedoch ab dem 60 Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre.

Nach Ansicht der BAK könnte der dritte Satz somit entfallen, bzw sollte klargestellt werden, dass die eindeutige Bestimmung des § 17a Abs 2 FSG (insbesondere die Befristung mit 2 Jahren ab dem 60. Lebensjahr) auch auf Personen mit einem ausländischen EWR-Führerschein Anwendung findet.

Zu Z 17 (§ 11):

Die Bestimmungen über den Erwerb des Mopedausweises werden an die neue Lenkberechtigung der Klasse AM angepasst.

Nach Auffassung der BAK sollte daher in der Überschrift das Wort „Lenkberechtigung“ eingefügt werden; die Überschrift sollte daher richtig lauten: „Voraussetzungen für den Erwerb der Lenkberechtigung der Klasse AM“.

Zu Z 21 (§ 13a Abs 3a):

In dieser Regelung betreffend die Perfektionsfahrt bei der Mehrphasenausbildung der Klasse A wird auf § 4b Abs 3 verwiesen, ohne Hinweis, ob es sich dabei um eine Bestimmung der FSG-DV oder des FSG handelt.

Der Verweis hier in der FSG-DV sollte richtig „§ 4b Abs 3 FSG“ lauten.

Mit freundlichen Grüßen

VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.